

Verfahren zur Anwendung von Pos. I. der Richtlinien vom Kreis Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit: Förderung von Kinder- und Jugendfahrten bei Corona bedingten Absagen

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach Maßgabe des Haushaltes Kinder- und Jugendfahrten im Sinne des § 11 SGB VIII.

Wenn diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden können, kann trotzdem eine Förderung in dem kalkulierten Rahmen erfolgen.

Voraussetzungen:

Anträge bedürfen der Schriftform.

Sie erfolgen wie üblich mit dem Formular Antrag / Verwendungsnachweis Jugendfahrt.

Auf die Vorlage einer unterschriebenen Teilnahmeliste wird verzichtet.

Einzureichen sind

- die Verträge mit der gebuchten Freizeitstätte und
- Nachweise über tatsächlich entstandene Kosten für die Stornierung von Unterkünften und Fahrten (Bus/Bahn).
- Nur bei nicht offen ausgeschriebenen Fahrten ist ein Nachweis über eine maßnahmegebundene Förderung durch die Gemeinde erforderlich.

Die Förderung durch den Kreis erfolgt gem. Richtlinie. Sie umfasst maximal die Kosten, die sich aus der kalkulierten Förderung pro Tag und TN ergeben und wird begrenzt auf die tatsächlich entstandenen, nachzuweisenden Kosten.

Beispiel:

Geplant war eine offene Fahrt mit 25 TN über 8 Tage,
d.h.

$$5,00 \text{ €} \times 25 \text{ TN} \times 8 \text{ Tage} = 1000,00 \text{ €}$$

Bei Stornorechnungen von	1.350, 00 €	übernimmt der Kreis	1.000,00 €
Bei Stornorechnungen von	750, 00 €	übernimmt der Kreis	750,00 €

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren. Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet werden.